

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *NK Neue Kriminalpolitik*. It is consistent with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Arne Dreißigacker, Gina Rosa Wollinger, Alicia König, Thomas Bliesener
Wohnungseinbruchdiebstahl als Verbrechen – Was nützen die Neuregelungen
zum Wohnungseinbruch?

NK Neue Kriminalpolitik, 2017, Vol. 29, Issue 3: 321-333]

URL: doi.org/10.5771/0934-9200-2017-3-321

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

Wohnungseinbruchdiebstahl als Verbrechen – Was nützen die Neuregelungen zum Wohnungseinbruch?

Arne Dreißigacker / Gina Rosa Wollinger / Alicia König / Thomas Bliesener

Abstract

Aufgrund jahrelang steigender Fallzahlen im Bereich Wohnungseinbruchdiebstahl wird vermehrt medial, polizeilich und kriminalpolitisch diskutiert, wie das Problem zu lösen sei. Die Koalition aus CDU/CSU und SPD hat nun einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung vorgelegt. Ziel des Entwurfs ist es, die Mindeststrafe zu erhöhen und die Möglichkeit zur Nutzung von Verkehrsdaten bei der polizeilichen Ermittlung zu erleichtern. Der folgende Beitrag setzt sich vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Befunde kritisch mit dem Gesetzesentwurf auseinander.

Schlagwörter: Wohnungseinbruchdiebstahl, Täter, Funkzellenabfrage, Strafverschärfung, Gesetzesänderung

Abstract

Given the fact that the domestic burglary rate has been on the rise for years, there is a huge medial and political debate on how to solve the problem. The coalition of CDU/CSU and SPD has currently presented a draft bill to change the criminal code as well as the code of criminal procedure. The aim of the draft bill is to increase the minimum penalty and to facilitate the possibility of using traffic data for the police investigation. The present paper discusses the planned amendments against the background of empirical findings.

Keynotes: Residential burglary, offender, traffic data, increase of penalty, legal amendment

A. Einleitung

Die Deliktentwicklung im Bereich Wohnungseinbruchdiebstahl war in den letzten Jahren in Deutschland von einem starken Anstieg der Fälle geprägt. Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik betrug im Zeitraum 2006 bis 2015 die Zunahme von Wohnungseinbrüchen 57,52 %, wobei von 2015 zu 2016 seit Jahren erstmalig ein Rückgang um 9,5 % zu verzeichnen ist (siehe Abbildung 1).

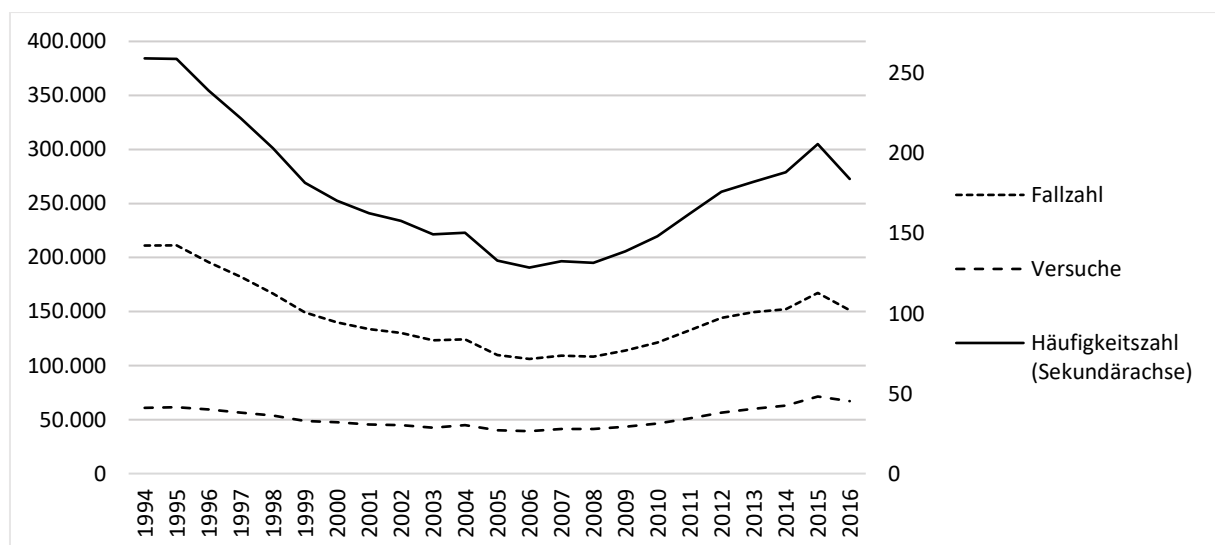


Abbildung 1: Entwicklung der Fallzahl und Häufigkeitszahl des Wohnungseinbruchdiebstahls (PKS 1994-2016).

Inwiefern Letzteres eine Trendwende in der Entwicklung in den vorherigen Jahren darstellt, wird sich erst zeigen. Dabei ist das Phänomen hoher Einbruchszahlen nicht neu – lagen doch in den 1990er Jahren die Fallzahlen von Wohnungseinbrüchen sogar deutlich höher (siehe Abbildung 1). Allerdings kam diesem Deliktsbereich angesichts einer allgemeinen hohen Kriminalitätsbelastung, insbesondere auch im Hinblick auf schwere Straftaten, eine geringere Bedeutung zu als gegenwärtig. Hierauf deutet ein Blick auf die Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre hin. Im Vergleich mit anderen Straftaten wie Betrug, Rauschgift- und Gewaltkriminalität, aber auch Diebstahlsdelikten insgesamt, die nur gering zunahmen oder sogar eine abnehmende Tendenz aufwiesen, wird die Stärke des Anstiegs im Bereich Wohnungseinbruch deutlich (siehe Abbildung 2).

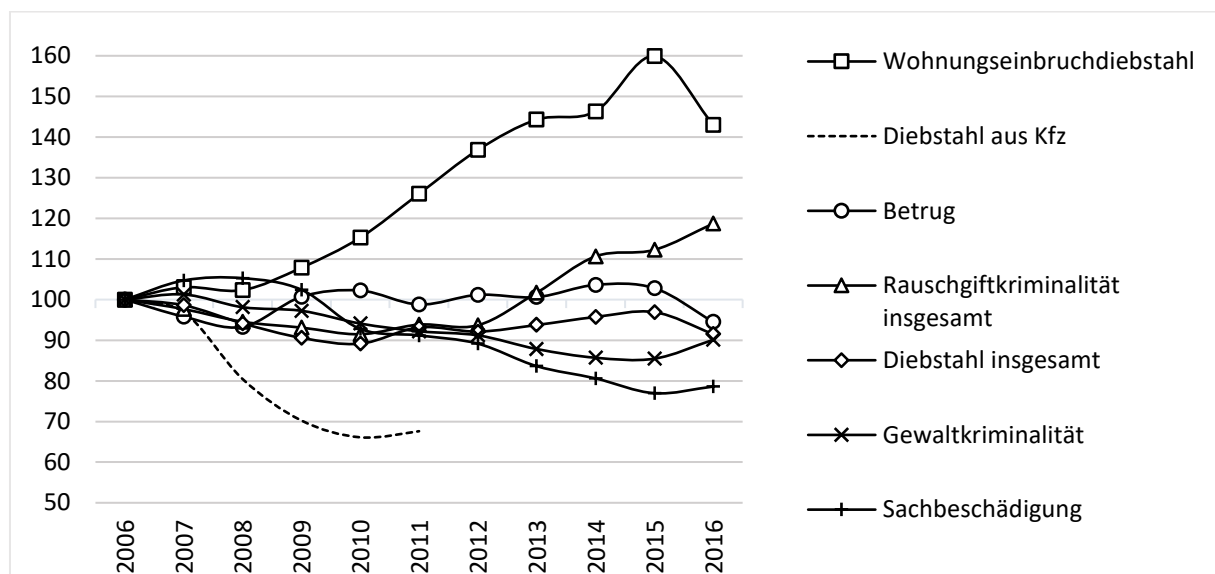


Abbildung 2: Entwicklung der Häufigkeitszahlen ausgewählter Delikte/Deliktgruppen seit 2006 (in Prozent; 2006=100; PKS 2006-2016).

Diese Entwicklung könnte eine Erklärung für die seit Jahren wiederkehrende intensive Berichterstattung der Medien sein, bei welcher sowohl die Taten selbst als auch die Betroffenen sowie die (vermuteten) Täter/innen in den Blick genommen wurden. Eine Schwerpunktsetzung erfolgte auch in weiten Teilen der Polizeiorganisation, indem spezielle Ermittlungsgruppen gegründet, Präventionskonzepte ausgearbeitet und Beratungsprogramme angeboten wurden. Dabei wuchs nicht zuletzt auch ein Handlungsdruck auf die Politik. Neben einem finanziellen Fördertopf für Einbruchschutz über die KfW-Bank wird, wie beispielsweise im Zuge der sogenannten Aachener Erklärung,¹ versucht, grenzüberschreitende Ermittlungsarbeit auszubauen.

Neben diesen genannten politischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls hat die Koalition aus CDU/CSU und SPD nun einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wel-

¹ <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/10/drei-laendergipfel-wohnungseinbruchdiebstahl.html>.

cher eine Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) vorsieht.² Das erklärte übergeordnete Ziel des Entwurfes ist es, durch eine Erhöhung der Mindeststrafe dem Unrechtsgehalt von Einbrüchen gerecht zu werden sowie die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Erhebung von Verkehrsdaten zu erweitern.

Im vorliegenden Beitrag findet eine Betrachtung des Gesetzesentwurfes vor dem Hintergrund wissenschaftlicher empirischer Erkenntnisse statt. Dabei werden zunächst der Gesetzesentwurf sowie die damit verbundenen Ziele dargestellt. Des Weiteren wird der für die geplante Gesetzesänderung relevante wissenschaftliche Forschungsstand zusammengefasst, um vor diesem Hintergrund den Gesetzesentwurf zu diskutieren.

B. Der Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Wohnungseinbruchdiebstahls

Der Gesetzesentwurf sieht zunächst eine Differenzierung beim Wohnungsbegriff vor. Abgegrenzt wird dabei eine „dauerhaft genutzte Privatwohnung“ von solchen Wohnräumen, auf die die dauerhafte private Nutzung nicht zutrifft. Die Motivation für die Einführung dieser neuen Unterscheidung könnte in einer geänderten Rechtsprechung liegen. War bislang das zentrale Kennzeichnungsmerkmal einer Wohnung die dauerhafte Nutzung, und wurde so von Gartenlauben und Zelten abgegrenzt,³ weitete der Bundesgerichtshof (BGH) den Anwendungsbereich der Norm des Wohnungseinbruchs auch auf Hotelzimmer⁴ sowie Wohnmobile und Wohnwagen, die zumindest vorübergehend zur Unterkunft dienen, aus.⁵ Es scheint plausibel, dass der Begriff der dauerhaft genutzten Privatwohnung eingeführt werden soll, um die geplante Strafraumenverschärfung nicht auch auf diese weiteren, eher seltener vorkommenden Konstellationen anzuwenden. Vielmehr beziehen sich die Änderungen laut des Gesetzesentwurfes eben nur auf „private Wohnungen oder Einfamilienhäuser und die dazu gehörenden, von ihnen nicht getrennten weiteren Wohnungsbereiche wie Nebenräume, Keller, Treppen, Wasch- und Trockenräume sowie Zweitwohnungen von Berufspendlern“.⁶

Eine zentrale Änderung bezieht sich auf den Strafraumen. Dabei sieht der Gesetzesentwurf vor, die Mindeststrafe für Einbrüche in dauerhaft genutzte Privatwohnungen (§ 244 Abs. 4 StGB-E) auf ein Jahr zu erhöhen und die Strafzumessungsregelung des minder schweren Falles bei einem Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung abzuschaffen. Durch die erstgenannte Änderung stellt der Wohnungseinbruchdiebstahl kein Vergehen mehr dar, sondern wird zum Verbrechenstatbestand im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB erklärt.

Weiter plant die Gesetzesinitiative eine Erweiterung der Erhebung von Verkehrsdaten gem. § 100g StPO. Dabei soll der Einbruch in dauerhaft genutzte Privatwohnungen in die Regelung der Abfrage von Standortdaten gem. § 100g Abs. 2 StPO aufgenommen werden, um damit insbesondere die Nutzung und Erhebung auf Vorrat gespeicherter Verkehrsdaten durch die

² BT-Drs. 18/12359.

³ Fischer, StGB, § 244, Rn. 47a.

⁴ BGH, Beschl. v. 03.05.2001 - 4 StR 59/01.

⁵ BGH, Beschl. v. 11.10.2016 - 1 StR 462/16.

⁶ BT-Drs. 18/12359, 5.

Ermittlungsbehörden rechtlich zu erleichtern. Konkret wird damit die retrograde Standortdatenabfrage möglich sein, was bisher nach § 100g Abs. 1 StPO nur in Echtzeit oder für künftig anfallende Daten möglich war. Nicht aufgenommen wird das Delikt in den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO. Auf diesen Katalog nimmt der § 100g Abs. 3 StPO, die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Funkzellendaten, durch Verweis auf den § 100g Abs. 1 S. 1 StPO Bezug. Die Gesetzesinitiative geht jedoch davon aus, dass durch die Erhöhung der Mindeststrafe und die damit verbundene Anhebung des Delikts zum Verbrechenstatbestand deutlich wird, dass es sich grundsätzlich um eine schwere Straftat im Sinne des § 100a Abs. 1 Nr. 1 handelt und bereits damit die Abfrage von Funkzellendaten erleichtert wird.⁷

Eine Funkzellenabfrage zielt auf die Ermittlung von Personen ab, die sich zum Tatzeitpunkt mit ihrem Mobiltelefon in einer Funkzelle eingeloggt hatten. Von der Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 StPO ist die Standortdatenabfrage nach § 100 g Abs. 1 StPO zu unterscheiden. Die Standortdatenabfrage lässt aufgrund der Erhebung von Verkehrsdaten eines Einzelkommunikationsvorgangs die Ermittlung des Standortes eines Tatverdächtigen zu, während die Funkzellenabfrage die Erhebung aller Daten einer Funkzelle zum Inhalt hat.⁸ Da bei der Auswertung von Funkzellendaten jedoch auch die gespeicherten Daten von unbeteiligten Dritten abgefragt werden, sind an die Zulässigkeit dieser Ermittlungsmaßnahme strenge Voraussetzungen geknüpft. Zulässig ist die Funkzellenabfrage, wenn gem. § 100g Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StPO zunächst die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des § 100g StPO erfüllt sind. Diese Norm bestimmt, dass Verkehrsdaten erhoben werden dürfen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 StPO bezeichnete Straftat begangen hat. Zudem darf eine Funkzellenabfrage nur dann erfolgen, soweit die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (§ 100g Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StPO), und gem. § 100g Abs. 3 S. 1 Nr. 3 StPO die Erforschung des Sacherhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Während der einfache Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB unter der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht darunter fällt, wird der von einer Bande begangene Wohnungseinbruchdiebstahl im Sinne des § 244a StGB vom Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 Nr. 1 j StPO erfasst. Da der Einbruch in dauerhaft genutzte Privatwohnungen (§ 244 Abs. 4 StGB-E) nicht in den Katalog des § 100 a Abs. 2 StPO aufgenommen wird, ist zu erwarten, dass weiterhin im Einzelfall zu entscheiden ist, ob es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt und die Funkzellenabfrage zulässig ist oder nicht.⁹

Neben der Ausweitung polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen ist die Hauptintention der Gesetzesinitiative die Verschärfung des Strafrahmens. So führt es auch Jan-Marco Luczak, MdB (CDU/CSU-Fraktion), in seiner Rede vor dem Bundestag aus, indem er das Ziel betont, die Verabredung zu einem Wohnungseinbruch oder die versuchte Anstiftung als strafrechtlich rele-

⁷ BT-Drs. 18/12359, 6.

⁸ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 100g Rn. 36.

⁹ So auch *Deutscher Anwaltverein*, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl, Stellungnahme Nr. 40/2017 vom Mai 2017.

vantes Verhalten sanktionieren zu können und die Möglichkeit abzuschaffen, das Strafverfahren mit einem Strafbefehl oder mit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit zu beenden.¹⁰ Angenommen wird dabei, dass hinter 90 % der Wohnungseinbrüche „straff organisierte kriminelle Netzwerke“ stecken, die bisher nur schwer zu ermitteln sind, so zumindest der Bundesjustizminister Heiko Maas.¹¹ Der/Die Einbrecher/in selbst wird dabei als ein/e aus einem rationalen Kalkül vorgehende Täter/in beschrieben, der/die das Entdeckungsrisiko und die Höhe der drohenden Strafe mit einkalkuliert und aufgrund dessen durch eine Strafverschärfung von der Tatbegehung abgeschreckt werden kann.¹²

C. Empirische Erkenntnisse zum Phänomen Wohnungseinbruch

Im Folgenden soll knapp dargestellt werden, welche Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen empirischen Forschung zum Wohnungseinbruch gegenwärtig vorliegen. Dabei liegt der Fokus auf dem Wissen über die Einbruchstäter/innen, die Bedeutung erweiterter Ermittlungsbefugnisse am Beispiel der Funkzellenabfrage sowie auf der bisherigen Strafermittlungspraxis.

I. Die Täter/innen der Wohnungseinbruchdiebstähle

Polizeiliche Erkenntnisse zu den Tätern/innen des Wohnungseinbruchs beruhen neben dem nicht zu unterschätzenden Erfahrungswissen von Ermittlungsbeamten/innen vor allem auf Analysen der als tatverdächtig ermittelten Personen. Die Reichweite daraus resultierender Schlüsse auf die Gruppe der Wohnungseinbrecher/innen insgesamt ist allerdings in zweierlei Hinsicht beschränkt. Einerseits wird nur bei einem geringen Anteil der polizeilich bekanntgewordenen Fälle mindestens eine tatverdächtige Person ermittelt (gemäß PKS 2016 bei 16,9 % der Wohnungseinbrüche), andererseits weisen Studien, die den Verlauf der Ermittlungs- und Strafverfahren beleuchten, darauf hin, dass ein Großteil der Verfahren gegen diese einst tatverdächtigen Personen von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, weil zumeist kein hinreichender Tatverdacht gegeben war.¹³

Empirische Erkenntnisse über Täter/innen, bei denen der Schuldnachweis geführt wurde, lassen sich über Befragungen von (inhaftierten) Tätern/innen oder über Aktenanalysen zu Verurteilten gewinnen. Auch wenn auf diese Weise (ebenfalls) nur ein kleiner und wahrscheinlich selektiver Kreis an Täter/innen erreicht werden kann, können zusätzliche wichtige Ergebnisse erzielt werden. Mit diesen lassen sich die oben genannten Annahmen, Wohnungseinbrüche würden fast ausschließlich von gut organisierten Banden begangen, die sich von der Strafhöhe abschrecken ließen, zumindest in Zweifel ziehen.

So wurde wiederholt festgestellt, dass die Gruppe der verurteilten Täter/innen heterogen zusammengesetzt ist¹⁴ und sich u.a. ein großer Anteil ortsansässiger Täter/innen darunter befindet.¹⁵ Weiter zeigt sich jedoch, dass sich diese Zusammensetzung regional unterscheidet,

¹⁰ Verh. d. BT, 18. Wahlp., 23843.

¹¹ Verh. d. BT, 18. Wahlp., 23834.

¹² Ähnlich, Luczak in Verh. d. BT, 18. Wahlp., 23843.

¹³ Dölling (1987), 183; Kawelovski (2012), 120; Feltes/Kawelovski (2014), 138; Dreißigacker u. a. (2016) 79 f.

¹⁴ Krainz (1988), 18; Rehm/Servay (1989), 109 f.; Müller-Monning (2003), 345 f.; Feltes (2004), 136 f.; Dreißigacker u. a. (2015).

¹⁵ Rehm/Servay (1989), 70; Dreißigacker u. a. (2016) 101.

insofern gibt es beispielsweise Städte, in denen die Mehrheit der verurteilten Täter/innen von außerhalb kommt, während in anderen Orten diese Rate sehr gering ist.¹⁶ Bezogen auf die Gruppe der sogenannten reisenden Täter/innen konnten *Wollinger/Jukschat* (2017) zeigen, dass sich auch diese vermeintlich einheitliche Gruppe u.a. hinsichtlich ihrer Motivlage und ihrer Tatherangehensweise differenziert betrachten lässt.¹⁷ Mithin sprechen die Ergebnisse dieser Studie gegen das Bild, reisende Täter/innen beging die Taten ausschließlich aus festen und gut organisierten Bandenstrukturen heraus. Neben losen Kontakten und wechselnden Mittäterkonstellationen gibt es unter den Einbrecher/innen aus dem Ausland auch (überzeugt) alleinhandelnde Täter/innen, die dabei teilweise dennoch hochprofessionell vorgehen.¹⁸

Ebenso wurde bereits mehrfach gezeigt, dass es unter den Tatverdächtigen und verurteilten Tätern/innen einen relativ großen Anteil gibt (die Ergebnisse reichen von 30 % bis über 40 %), der in einer Beziehung zu mindestens einem Mitglied des betroffenen Haushalts steht, d.h. diesen mindestens vom Sehen oder aus der Nachbarschaft kennt.¹⁹ Dies ist ein weiterer Beleg für die Vielseitigkeit von Einbruchsmotiven und Hintergründen, die somit teilweise auch in persönlichen Konflikten begründet liegen und dabei durchaus in ihrer Eingriffsintensität als minder schwer einzuordnen sind. Ferner gibt es auch Hinweise auf einen Anteil von verurteilten Täter/innen mit stoffgebundenen und stoffungebundenen Süchten und Abhängigkeiten,²⁰ wobei multivariate Analysen darauf hindeuten, dass diese Gruppe (40,9 %) unter den verurteilten Täter/innen überrepräsentiert ist, da diese möglicherweise leichter beweiskräftig zu ermitteln sind.²¹

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Spannbreite von Motiven, Tatvorgehen und sozialen Situationen der Einbruchstäter/innen sehr weit ist. Wenn es auch teilweise regionale Besonderheiten und Schwerpunkte gibt, lässt sich ein homogener Einbrechertyp, der überwiegend für die Einbruchstaten in Deutschland verantwortlich ist, nicht belegen.

II. Die Bedeutung erweiterter Ermittlungsbefugnisse am Beispiel der Funkzellenabfrage

Die Gesetzesinitiative intendiert, die Abfrage von Funkzellendaten durch die Erhöhung der Mindeststrafe und die damit verbundene Anhebung des Delikts zum Verbrechenstatbestand zu erleichtern. Am Beispiel der Funkzellenabfrage zeigen *Wollinger u.a.*,²² dass diese Maßnahme aus Sicht der Polizei oft der einzige, aber auch vielversprechende Ermittlungsansatz ist, dessen Durchführung - unabhängig vom hohen Personalaufwand und den Kosten für die Auswertungshard- und software - bisher häufig an den rechtlichen Hürden der Strafprozessordnung scheitert. Gleichzeitig finden sich aber auch Hinweise auf regionale Unterschiede bei deren Auslegung, d. h., die Rechtsanwendungspraxis scheint beim Erlass eines richterlichen Be-

¹⁶ *Dreißigacker u. a.* (2016) 101.

¹⁷ *Wollinger/Jukschat* (2017) 117 ff.

¹⁸ *Wollinger/Jukschat* (2017) 117 ff.

¹⁹ *Krainz* (1988) 30 ff.; *Kawelovski* (2012) 42 f.; *Willing/Brenscheidt/Kersting* (2015) 584; *Dreißigacker u. a.* (2016) 56; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2017) 65.

²⁰ *Dreißigacker u. a.* (2016) 101.

²¹ *Dreißigacker u. a.* (2016) 96 ff.

²² *Wollinger u.a.* (2016), 388.

schlusses zur Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten unterschiedlich zu sein. Während in manchen Regionen auch bei der bisherigen Gesetzeslage die ermittelnden Polizeibeamten/innen kaum Schwierigkeiten sehen, einen richterlichen Beschluss für eine Funkzellenabfrage in Bezug auf einen einfachen Wohnungseinbruch zu bekommen, ist dies in anderen Regionen nur bei einem sehr gut begründeten Verdacht eines durch eine Bande begangenen Wohnungseinbruch möglich.²³

Weiter hängt die Effektivität dieser Ermittlungsmaßnahme auch von konkreten Fallmerkmalen ab. Handelt es sich beispielsweise um einen Tatort, der sich in einer hoch frequentierten Funkzelle befindet, wie in einer Großstadt bzw. im innerstädtischen Bereich, scheint der Nutzen der Funkzellendaten eher gering zu sein.²⁴

III. Strafrechtliche Sanktionspraxis

Während die Polizeiliche Kriminalstatistik registriert, in Bezug auf wie viele Fälle von Einbrüchen mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt wird, gibt die Strafverfolgungsstatistik an, wie viele Personen, gegen die ein Straf- bzw. Strafbefehlsverfahren geführt wurde, von einem Strafgericht verurteilt wurden. Dabei können die beiden genannten amtlichen Statistiken keine Auskunft darüber geben, wie viele Fälle mit der Verurteilung von (mind.) einer Person enden bzw. bei wie vielen Tatverdächtigen die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt. Dass dies relevant ist, zeigen Ergebnisse aus der kriminologischen Forschung. So wurde z.B. in der bereits erwähnten Analyse von Straftaten von *Dreißigacker u. a.* (2016) deutlich, dass bei den ermittelten 2.471 Tatverdächtigen 69,3 % der Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.²⁵ Die Einstellungsgründe waren dabei zu 74,9 % gem. § 170 Abs. 2 StPO das Fehlen eines genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage, und hierbei wiederum fast ausschließlich (93,0 %) aus tatsächlichen Gründen, da kein hinreichender Tatverdacht vorlag.²⁶ Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs 1 StPO, dessen Abschaffung die Gesetzesinitiative vorsieht, sind in der Rechtsanwendungspraxis die Ausnahme.²⁷

Konnten Tatverdächtige ermittelt und ein hinreichender Tatverdacht begründet werden, erhob die Staatsanwaltschaft zu 93,6 % öffentliche Anklage und beantragte die Eröffnung des Hauptverfahrens. Lediglich in 3,6 % stellte die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag und strebte damit eine Sanktionierung ohne Hauptverfahren an. Die erstinstanzlichen Hauptverfahren endeten meist (81,4 %) mit einer Verurteilung; 12,2 % wurden eingestellt (davon 13,7 % wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 1 StPO); 6,0 % führten zu einem Freispruch und lediglich 0,3 % wurden mit einem Strafbefehl²⁸ beendet.²⁹

²³ *Wollinger u.a.* (2016), 388.

²⁴ *Wollinger u.a.* (2016), 388.

²⁵ *Dreißigacker u. a.* (2016), 79; ähnlich auch *Kawelovski* (2012), 119.

²⁶ *Dreißigacker u. a.* (2016), 79.

²⁷ *Dreißigacker u.a.* (2016), 80.

²⁸ Bei den rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen (n=22) variieren die Geldstrafen – jeweils bezogen auf (Einzel-)Strafen für den hier analysierten Wohnungseinbruch – zwischen 40 und 100 Tagessätzen von 8,00 bis 25,00 € (zusammen 320,00 bis 1500,00 €) und bei den Freiheitsstrafen – wiederum bezogen auf nämliche (Einzel-)Strafen – zwischen 4 und 12 Monaten, *Dreißigacker u.a.* (2016), 88.

²⁹ *Dreißigacker u.a.* (2016), 81.

Bei den nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Tätern/innen spielte die Freiheitsstrafe (§§ 38 f StGB) als Sanktionsform eine dominante Rolle und wurde bei 55,2 % ohne Bewährung und weiteren 38,5 % mit Bewährung verhängt.³⁰ Die durchschnittliche Freiheitsstrafe lag mit 13,5 Monaten (N=148) bereits über der im Gesetzesentwurf geplanten Mindeststrafe von einem Jahr,³¹ wobei die Höhe der Freiheitsstrafe bei vollendeten Delikten mit durchschnittlich 14,0 Monaten erwartungsgemäß deutlich höher ausfiel als die Höhe der Freiheitsstrafe bei Taten, die im Versuchsstadium stecken geblieben sind (8,9 Monate). Die durchschnittliche Höhe der Freiheitsstrafen ohne Bewährung lag insgesamt mit 15,2 Monaten ebenfalls erwartungskonform über der durchschnittlichen Höhe der Freiheitsstrafen mit Bewährung (10,3 Monaten). Gleichzeitig ist zu erkennen, dass der bisherige Strafraum ausgenutzt wird. Die Höhe der verhängten Freiheitsstrafen insgesamt lag je nach Einzelfall zwischen drei (Minimum) und 40 Monaten (Maximum).³²

D. Diskussion des Gesetzesentwurfs vor dem Hintergrund der empirischen Erkenntnisse

Wie gezeigt, setzt sich sowohl die Gruppe der ermittelten Tatverdächtigen als auch der verurteilten Täter/innen heterogen zusammen. Unter diesen befinden sich Personen mit und ohne Beziehung zu Mitgliedern der betroffenen Haushalte, mit und ohne Suchthintergrund, ortsansässige wie reisende, Gemeinschafts- und Alleintäter/innen, etc. Gleichzeitig gibt es neben Hinweisen auf regional unterschiedliche Zusammensetzungen Anhaltspunkte für über- und unterrepräsentierte Gruppen unter den Tatverdächtigen und verurteilten Tätern/innen. Bezogen auf die polizeilich aufgeklärten Wohnungseinbrüche und somit die große Anzahl ungeklärter Fälle bleibt die Annahme des Bundesjustizministers von überwiegend „straff organisierten kriminellen Netzwerken“³³ eine Vermutung, die zumindest angezweifelt werden kann.

Die geplante Strafverschärfung für Einbrüche in dauerhaft genutzte Privatwohnungen würde den überwiegenden Anteil der Wohnungseinbrüche betreffen³⁴ und sich vor allem auf diejenigen Täter/innen auswirken, die leichter und häufiger beweiskräftig zu ermitteln sind, bisher strafmildernde Gründe geltend machen können und gerade nicht in das anvisierte Täterbild passen (also z.B. Täter/innen mit Vorbeziehung zum Opfer oder Gelegenheitstäter/innen mit stoffgebundener Suchterkrankung). Der gegenwärtige, sehr weite Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ermöglichte bisher, den aufgezeigten unterschiedlichen Konstellationen von Personen, Motiven und Tathandlungen gerecht zu werden. Wie oben näher ausgeführt, zeigen wissenschaftliche Studien, dass es eben durchaus minder schwere Fälle im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls gibt. Diese konnten unter der bisherigen Gesetzeslage ebenso als solche angemessen geahndet werden wie andererseits Taten, die durch eine hohe kriminelle Energie geprägt sind und einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre der

³⁰ *Dreißigacker* u.a. (2016), 88 f.

³¹ Der Median lag bei 12 Monaten, d.h. die Hälfte der Freiheitsstrafen insgesamt hatte eine Höhe von mindestens 12 Monaten.

³² *Dreißigacker* u.a. (2016), 90 f.

³³ S. Fn 8: Verh. d. BT, 18. Wahlp., S. 23834.

³⁴ *Dreißigacker u. a.*(2016), 32: Der Anteil der Wohnungseinbrüche in Ein- Zwei- und Mehrfamilienhäuser liegt bei 97,4 %.

Betroffenen darstellen. Dem jeweiligen Unrechtsgehalt, der den Taten zugrunde liegt, kann demnach mit der bisherigen Rechtslage angemessen und mit der gebotenen Differenziertheit begegnet werden. Hinsichtlich der Frage, inwiefern der mögliche Strafraum bezogen auf schwerwiegende Wohnungseinbrüche bisher genügend ausgeschöpft wird, bietet die oben genannte Studie von Dreißigacker u. a. (2016) erste Hinweise. Letztendlich bleibt dies eine Frage der Strafanwendungspraxis für besonders schwerwiegende Wohnungseinbrüche, welche durch die Gesetzesinitiative ohnehin nicht tangiert wird. Da es sich dabei um die Erhöhung der Mindeststrafe handelt, d.h. nicht um eine Anhebung der Strafobergrenze, und bei Intensivtätern/innen oder schwerwiegenden Taten die Anwendung des minder schweren Falles auch unter der bisherigen Gesetzeslage nicht angemessen ist, ist die Anhebung der Strafuntergrenze für diese Tätergruppierung irrelevant.

Neben dem Ziel, dem Unrechtsgehalt der Tat gerecht zu werden, soll mit der Verschärfung des Strafraums eine Abschreckungswirkung erzielt werden, die vor dem Hintergrund eines allgemeinen empirischen Befundes der kriminologischen Täter- und Präventionsforschung³⁵ nicht zu erwarten ist. Daneben lässt sich zeigen, dass sogar planende Täter/innen des Wohnungseinbruchs die Höhe der angedrohten Strafe nur sehr selten in ihre Überlegungen einfließen lassen: So weisen *Rehm/Servay* (1989)³⁶ daraufhin, dass für einen Anteil von 73,3 % der befragten Täter die Strafandrohung bei aller Rationalität allenfalls einen sehr geringen Einfluss auf die Tatplanung hatte. Ein Anteil von 68,3 % kannte vor ihrer ersten Tat nicht einmal die Mindeststrafe für Wohnungseinbruch. *Wollinger/Jukschat* (2017)³⁷ stellen auch im Hinblick auf reisende Täter/innen fest, dass das Strafmaß selbst bei gut geplanten Taten kaum relevant ist bzw. typischerweise die Täter/innen über keine genauen Kenntnisse über den tatsächlichen Strafraum verfügen. Eine größere, aber ebenfalls eingeschränkte Rolle spielt hingegen – wie bei anderen Eigentumsdelikten auch – das von potentiellen Tätern/innen eingeschätzte Risiko, erwischt zu werden.³⁸

Auch dieses Entdeckungsrisiko versucht die Gesetzesinitiative zu beeinflussen, indem die Ermittlungsbefugnisse in Bezug auf die Abfrage und Standortdaten und indirekt auf die Abfrage von Funkzellen erweitert werden sollen. Es bleibt jedoch fraglich, inwiefern eine verstärkte Anwendung dieser Ermittlungsmaßnahmen, welche gewisse personelle Ressourcen erfordern, zu signifikant mehr aufgeklärten Fällen führen wird. Unabhängig von der Möglichkeit der Täter/innen, sich auf diese Ermittlungsmaßnahme einzustellen, indem beispielsweise kein oder ein ortungssicher verwahrtes Mobiltelefon mit zum Tatort genommen wird, ist auch im Hinblick auf bisherige Ergebnisse keine entscheidende Erhöhung des Entdeckungs- und Verurteilungsrisikos für potentielle Täter/innen zu erwarten. Darauf deutet das Ergebnis der KFN-Studie hin, insofern sich solche und andere Unterschiede bei den teilnehmenden Städten allenfalls auf die polizeiliche Aufklärungsquote, nicht aber auf die fallbasierte Verurteilungsquote auswirkten.³⁹

³⁵ Vgl. zusammenfassend: *Bliesener* (2014), 92 ff.; *Sessar* (1997), 13 ff.

³⁶ *Rehm/Servay* (1989), 56 f.

³⁷ *Wollinger/Jukschat* (2017), 115.

³⁸ Vgl. *Bliesener/Thomas* (2015); *Zimring/Hawkings* (1976), 159 ff.; *Ross* (1976), 403 ff.; *Pfeiffer* (1983), 87 ff.; *Wollinger/Jukschat* (2017), 115.

³⁹ *Dreißigacker* u. a. (2016), 72.

Da der Wohnungseinbruchdiebstahl nicht in den Katalog des § 100 a Abs. 2 StPO aufgenommen werden soll, wird weiterhin im Einzelfall entschieden werden müssen, ob eine Funkzellenabfrage zulässig ist. Unabhängig davon, ob die Erhöhung des Mindeststrafrahmens zu einer einheitlichen Rechtspraxis in Bezug auf den Erlass von Funkzellenabfragen führt,⁴⁰ ist auch von einer verstärkt eingesetzten Funkzellenabfrage keine entscheidende Erhöhung des Entdeckungs- und Verurteilungsrisikos für potentielle Täter/innen zu erwarten.

Zusammenfassend spricht vieles dafür, dass der geltende Strafrahmen den unterschiedlichen Unrechtsgehalten der Wohnungseinbruchsdiebstähle am besten gerecht wird. Ferner ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Verbesserung in Bezug auf geringere Fallzahlen und höhere Verurteilungsquoten durch den Gesetzesentwurf erzielt werden sollen. Der aktuelle Befund der Polizeilichen Kriminalstatistik 2017, der bundesweit einen Rückgang von 9,5 % anzeigt und in einzelnen Bundesländern sogar stärkere Abnahmen zu verzeichnen hat (Nordrhein-Westfalen -15,7 %; Saarland -20,1 %), ist vielmehr ein Hinweis dafür, dass auch nach der geltenden Rechtslage effektive Maßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls möglich sind.

Literatur:

Bliesener (2014) Sanktionen und Sanktionswirkungen, in: Melzer u. a. (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, 92–96

Bliesener / Thomas (2015) Ist eine Strafverschärfung nach Rückfall sinnvoll und notwendig?, in: Rotsch u. a. (Hrsg.): Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag 73–87

Dölling (1987) Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit. Bundeskriminalamt

Dreißigacker / Baier / Wollinger / Bartsch (2015) Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die „Osteuropäer“, die „professionellen Banden“ oder die „Drogenabhängigen“? In: *Kriminalistik* 69 (5), 307–311

Dreißigacker / Wollinger / Blauert / Schmitt / Bartsch / Baier (2016) Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren. Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Forschungsbericht Nr. 130. Online verfügbar unter: http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_130.pdf, zuletzt geprüft am 23.08.2016

Deutscher Anwaltverein (2017) Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl, Stellungnahme Nr. 40/2017. Online verfügbar unter: https://anwaltverein.de/de/newsroom/.../DAV-SN_40-17_Wohnungseinbruchdiebstahl.pdf, zuletzt geprüft am 27.06.2017.

Deutscher Richterbund (2017) Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl, Stellungnahme Nr. 15/17. Online verfügbar unter: www.drb.de/.../docs/.../DRB_170424_Stn_15_RefE_Wohnungseinbruchdiebstahl.pdf, zuletzt geprüft am 16.06.2017.

Feltes (2004) Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen. Hg. v. Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

⁴⁰ So auch: *Deutscher Richterbund*, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Wohnungseinbruchdiebstahl, Stellungnahme Nr. 15/17 vom April 2017.

Feltes / Kawelovski (2014) Der Kampf gegen den Wohnungseinbruchdiebstahl: Wie können wir ihn gewinnen? Teil 1 in: *Die Polizei* (5), 136–141

Fischer (2017) Strafgesetzbuch, 64. Aufl.

Kawelovski (2012) Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern. Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz

Krainz (1988) Prävention von Hauseinbrüchen. Ergebnisse einer Täterbefragung. Bundeskriminalamt

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Forschungsbericht Wohnungseinbruchdiebstahl. Basisbericht. Online verfügbar unter: https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Basisbericht_Forschungsprojekt_WED.pdf, zuletzt geprüft am 31.05.2017

Meyer-Goßner / Schmitt (2016) Strafprozessordnung, 59. Aufl.

Müller-Monning (2003) Brechen und Knacken. Zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus Sicht der Einbrecher

Pfeiffer (1983) Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts

Rehm / Servay (1989) Wohnungseinbruch aus Sicht der Täter

Ross (1976) The Neutralization of Severe Penalties. Some Traffic Law Studies, in: *Law & Society Review* 10 (3), 403–413

Sessar (1997) Zu einer Kriminologie ohne Täter. Oder auch: Die kriminogene Tat, in: *MschKrim* 80 (1), 1–24

Willing / Brenscheidt / Kersting (2015) Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl. Erste Ergebnisse der Aktenanalyse, in: *Kriminalistik* 69 (10) 576–586

Wollinger / Dreißigacker / Müller / Baier / (2016) Herausforderungen der Strafverfolgung von Wohnungseinbrüchen aus Sicht der Praxis in: *Kriminalistik* 70 (6) 384–390

Wollinger / Jukschat (2017) Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Forschungsbericht Nr. 133. Online verfügbar unter: http://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_133.pdf, zuletzt geprüft am 16.05.2017

Zimring / Hawkins (1976) Deterrence. The Legal Threat in Crime Control

Kontakt:

Arne Dreißigacker, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Lützerodestr. 9, 30161 Hannover, Tel.: 0511-34836-28, E-Mail: arne.dreissigacker@kfn.de.

Gina Rosa Wollinger, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Lützerodestr. 9, 30161 Hannover, Tel.: 0511-34836-30, E-Mail: gina.wollinger@kfn.de.

Alicia König, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Lützerodestr. 9, 30161 Hannover, Tel.: 0511-34836-29, E-Mail: alicia.koenig@kfn.de.

Prof. Dr. Thomas Bliesener, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Lützerodestr. 9, 30161 Hannover, Tel.: 0511-34836-0, E-Mail: thomas.bliesener@kfn.de.